

§4

(1) Die Militärabnehmer sind mit einem Sonderausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung ausgestattet, der sie zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung berechtigt.

(2) Die Arbeitszeit der Militärabnehmer wird, differenziert für die einzelnen Betriebe, vom Ministerium für Nationale Verteidigung festgelegt.

§5

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß in den Betrieben alle notwendigen Bedingungen zur Erfüllung der den Militärabnehmern gestellten Aufgaben geschaffen und ständig erhalten werden. Den Militärabnehmern ist die Nutzung der sozialen, medizinischen und kulturellen Einrichtungen der Betriebe zu gewähren.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind nicht berechtigt, den Militärabnehmern Weisungen oder Aufträge zu erteilen sowie diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit zu behindern. Das gilt nicht bei der Verhinderung oder Bekämpfung von Katastrophen, der Gewährleistung, der Sicherheit und des Arbeitsschutzes.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben den Militärabnehmern für die Mitwirkung bzw. den persönlichen Einsatz zur Verbesserung des betrieblichen Reproduktionsprozesses weder Prämien noch andere Vorteile in Aussicht zu stellen oder zu gewähren.

§6

Die Tätigkeit von Militärabnehmern schränkt die Verantwortung der Betriebe für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an das Ministerium für Nationale Verteidigung nicht ein.

Aufgaben der Militärabnehmer und der Betriebe bei der Qualitätsfeststellung

§7

(1) Die Qualitätsfeststellung ist die Prüfung der Einhaltung der geforderten Qualitätsparameter auf der Grundlage militärischer und staatlicher Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen sowie der Partnervereinbarungen.

(2) Der Qualitätsfeststellung unterliegen grundsätzlich alle Lieferungen und Leistungen, soweit vom Ministerium für Nationale Verteidigung keine Einschränkungen festgelegt werden.

(3) Die Qualitätsfeststellung wird von den Militärabnehmern je nach Festlegung des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach folgenden Arten durchgeführt:

a) ständige Qualitätsfeststellung

— jede Lieferung (Stückzahl bzw. Menge pro Liefertermin je Vertrag) wird im festgelegten Umfang geprüft,

— jede Leistung (Anzahl der Instandsetzungen pro Liefertermin je Vertrag) wird im festgelegten Umfang geprüft,

b) nicht ständige Qualitätsfeststellung

« — nicht jede Lieferung wird geprüft,

— nicht jede Leistung wird geprüft,

c) eingeschränkte ständige bzw. nicht ständige Qualitätsfeststellung

— der vorgeschriebene Prüfumfang wird eingeschränkt.

(4) Werden auf Anforderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung Prüfungen der Militärabnehmer gemeinsam mit staatlichen bzw. betrieblichen Aufsichts- oder Prüforganen oder Prüfungen von diesen Organen für das Ministerium für Nationale Verteidigung durchgeführt, so sind den Militärabnehmern die entsprechenden Prüffatteste u. ä. zu übergeben. Das Ministerium für Nationale Verteidigung entscheidet auf dieser Grundlage, inwieweit auf entsprechende Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung verzichtet wird.

(5) Aus den Festlegungen über den Umfang der Qualitätsfeststellung gemäß den Absätzen 2 bis 4 kann der Betrieb gegenüber dem Ministerium für Nationale Verteidigung keine Forderungen geltend machen.

§8

(1) Die Bewaffung und Ausrüstung ist zur Qualitätsfeststellung vorzuführen bzw. vorzustellen. Die Vorbereitung und der Beginn der Qualitätsfeststellung dürfen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis g gegeben sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das vom Militärabnehmer auf dem Prüfbericht zu vermerken. Dieser ist vom Betrieb abzuzeichnen.

(2) Die Vorbereitung und der Beginn der Qualitätsfeststellung sind wie folgt durchzuführen:

a) Dem Militärabnehmer ist vom Betrieb nur solche Bewaffung und Ausrüstung vorzustellen, die zuvor von der Technischen Kontrollorganisation (TKO) umfassend (unabhängig vom Umfang der Prüfungen im Rahmen der Qualitätsfeststellung) auf ihre vertragsgerechte Beschaffenheit und den gemäß Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck geprüft wurde. Die schriftliche Bestätigung der TKO ist vorzulegen.

b) Die Bewaffung und Ausrüstung (einschließlich Dokumentation) ist dem Militärabnehmer vom Betrieb vollständig, vollzählig und im festgelegten Zustand (gemäß den verbindlichen Güte-, Sicherheits- und Prüfbestimmungen) vorzuführen bzw. vorzustellen.

c) Soweit für Bewaffung und Ausrüstung die Prüfung durch staatliche Aufsichts- und Prüforgane, wie Technische Überwachung (TÜ), DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), Prüfstelle für Luftfahrtgeräte (PfL) usw., vorgeschrieben ist, hat der Betrieb dem Militärabnehmer den schriftlichen Nachweis über die erfolgte Prüfung vor Beginn der Qualitätsfeststellung zu erbringen.

d) Unterlagen über bereits durchgeführte Analysen und andere Prüfungen sind vom Betrieb dem Militärabnehmer vor Beginn der Qualitätsfeststellung vollständig vorzulegen.

e) Der Betrieb darf dem Militärabnehmer Bewaffung und

Ausrüstung nur dann vorführen bzw. vorstellen, wenn alle Voraussetzungen gemäß den verbindlichen Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen gegeben sind und der Betrieb die Einhaltung während der Durchführung der Qualitätsfeststellung gewährleistet.

f) Der Betrieb hat dem Militärabnehmer vor Beginn der Qualitätsfeststellung die Einhaltung der qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, insbesondere solcher, die Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit bzw. Qualität der Erzeugnisse haben bzw. haben können, nachzuweisen.

g) Die Bewaffung und Ausrüstung ist dem Militärabnehmer zur Durchführung der Qualitätsfeststellung durch einen verantwortlichen Vertreter des Betriebes, wenn erforderlich, unter Einbeziehung der TKO vorzuführen, soweit der Militärabnehmer nicht der Vorstellung zustimmt.